

An das
Schulministerium
auf dem Dienstweg

Betr.: Antrag auf Bereitstellung einer dienstlichen ADV-Anlage

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Richter,

Datenschutz ist in unserer heutigen Zeit ein wichtiges Thema, welches zahlreiche Konsequenzen für die Schulen mit sich bringt. So wurde im Frühjahr 2017 im Landtag die „Verordnung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (VO DV I, BASS 10_44 Nr. 2.1) neugefasst und nun liegt auch eine Neufassung der „Dienstanweisung zur automatisierten Datenverarbeitung“ (DA ADV) vor. Ich begrüße, dass das Land NRW den Datenschutz ernst nimmt und genaue Regelungen trifft, um sensible, personenbezogene Daten zu schützen. Allerdings stellt die aktuelle Rechtslage uns Lehrer*innen in NRW vor große Probleme.

Auch die Landesdatenschutzbeauftragte des Landes NRW, Helga Block, ist der Auffassung, dass die vielfältigen Sicherheitsrisiken sowie die Details der Geräte Schulleitungen nicht in die Lage versetzen, diese notwendige Genehmigung zu erteilen und dass der Datenschutz nur mit einem dienstlichen PC für Lehrkräfte gewahrt werden kann (Schreiben der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, LDI, vom 28.06.2016 an das MSW).

Ich weise darauf hin, dass ich keine ausgebildete IT-Spezialistin / kein ausgebildeter IT-Spezialist bin, deshalb nicht alle geforderten Maßnahmen für mein privates Gerät bis ins Detail überblicken kann und somit jegliche persönliche Haftung ausschließen muss. Daher sehe ich mich nicht in der Lage, die „Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 2 VO-DV I/§ 2 Absatz 4 VO-DV II“ zu beantragen und zu unterschreiben. Damit ist es mir nicht gestattet, personenbezogene Daten auf privaten ADV-Anlagen zu verarbeiten.

Mir steht keine dienstliche ADV-Anlage zur Verfügung. Ein nicht unerheblicher Teil meiner Arbeit findet zuhause statt (Unterrichtsvorbereitung, Verfassen von Zeugnissen, E-Mail-Verkehr mit Eltern, usw.). Ich möchte Sie daher bitten, mir für meine Arbeit ADV-Anlagen wie z.B. ein Notebook zur ausschließlichen dienstlichen Nutzung bereitzustellen, welche durch die behördliche schulische IT des Schulträgers oder des Landes NRW vorab geprüft, datenschutzgerecht eingerichtet und administriert worden sind. Nur so sind mir die Sicherung des Datenschutzes und die zeitnahe Bewältigung meiner dienstlichen Aufgaben weiterhin möglich.

Mit freundlichen Grüßen